



Staatsanwaltschaft Zwickau

Staatsanwaltschaft Zwickau
Postfach 20 09 35, 08009 Zwickau

Herrn Rechtsanwalt

10709 Berlin

Zwickau, den 25. März 2004
Telefon: 0375/5092 529
Faxnummer: 0375/5092-600
Bearbeiter: Herr STA :/ app
Aktenzeichen: 120 Js 5355/04
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Carsten Hoenig
wegen Beleidigung

Ihr Zeichen: 00104/04

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

das oben bezeichnete Ermittlungsverfahren gegen Ihren Mandanten habe ich mit Verfügung vom 18.03.2004 gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Der Anzeigerstatter, u. a. Bußgeldrichter am Amtsgericht Plauen, verdächtigte den Beschuldigen als Rechtsanwalt im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahrens bei der Einlegung einer Rechtsbeschwerde in den schriftlichen Gründen bewusst dessen Ehrgefühl verletzt zu haben, indem er ausführte, dass es sich bei der Erhöhung der Geldbuße um weitere 10,00 EUR um eine reine Willkürmaßnahme handelt und dass der Richter seine Entscheidungsbefugnis missbrauchte, um den Verteidiger zu maßregeln, wodurch der Anzeigerstatter sich des unzutreffenden Vorwurfs der Rechtsbeugung ausgesetzt fühlt.

Mit der an die Staatsanwaltschaft Zwickau übersendeten Strafanzeige war aufgrund des erkennbaren Willens des Anzeigerstatters schon vom Vorliegen eines bis dorthin nicht ausdrücklich formell gestellten Strafantrags auszugehen. Ein solcher wurde wegen des erhobenen Vorwurfs der Beleidigung am 18.03.2004 ausdrücklich gegen den Beschuldigten schriftlich gestellt.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob der in einem Schreiben enthaltene Vorwurf der Rechtsbeugung eine Beleidigung dar-

stellt, ist zunächst zu klären, ob es sich um eine Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung handelt (OLG Frankfurt, 1. Strafsenat, Beschluss vom 02.10.2002, Az.: 1 Ss 329/01 in NJW 2003, 77). Mit den Einschränkungen in der schriftlichen Rechtsbeschwerdebegründung, dass sich bezüglich des erhobenen Vorwurfs der reinen Willkür seitens des als Verteidiger fungierenden Beschuldigten "dieser Verdacht sich jedenfalls aufdrängt" bzw. bezüglich des erhobenen Vorwurfs des Missbrauchs der Entscheidungsbefugnis "diesseits die begründete Annahme besteht", stellt er gleichzeitig klar, dass es sich soweit um seine subjektive Auffassung und nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt.

Von besonderer Bedeutung ist der Aspekt, dass der Beschuldigte diese als vom Anzeigerstatter nachvollziehbar als ehrenrührig empfundenen Äußerungen jedoch im Rahmen eines Rechtsmittelvortrags für seinen Mandanten in einem gerichtlichen Verfahren vorbrachte. Der von einem Verteidiger gegen einen Richter gerichtete Vorwurf der "Willkür" erfüllt jedenfalls schon dann nicht den objektiven Tatbestand der Beleidigung, wenn er im Rahmen sachgerechter Verteidigung erfolgt (OLG Düsseldorf, 2. Strafsenat, Beschluss vom 04.03.1998, Az.: 5 Ss 47/97 in NJW 1998, 3214). Das Bundesverfassungsgericht, 2. Senat, 2. Kammer, hat sich im Kammerbeschluss vom 11.04.1991, Az.: 2 BvR 963/90, zum Umfang der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung eines Grundrechtseingriffs durch Bestrafung wegen einer in einem durch den Anspruch auf rechtliches Gehör geprägten gerichtlichen Verfahren getätigten Äußerung dergestalt positioniert, dass bei der Anwendung von StGB § 193 - Wahrnehmung berechtigter Interessen - neben der Meinungsäußerungsfreiheit auch die Auswirkung des Rechtsstaatprinzips auf die durch Artikel 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Betätigungsfreiheit und der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs zu berücksichtigen ist. Es darf deshalb die ...vorgetragene Behauptung einer ehrverletzenden Tatsache, die nicht der Stimmungsmache gegen einen anderen Prozessbeteiligten dient, sondern aus der Sicht der Partei als rechts-, einwendungs- oder als einreddebegründender Umstand prozesserheblich sein kann, nicht schon deshalb strafrechtlich geahndet werden, weil sich später nicht aufklären lässt, ob die Behauptung wahr ist. Im "Kampf um das Recht" darf ein Verfahrensbeteiligter auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen. Es kann nicht entscheidend sein, ob er seine Kritik auch anders hätte formulieren können, denn grundsätzlich unterliegt auch die Form der Meinungsäußerung der durch Artikel 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung (in NJW 1991, 2074).

Dem Beschuldigten war bezüglich des erhobenen Vorwurfs rechtliches Gehör gewährt worden, wobei er in einer eigenen schriftlichen Stellungnahme sowie einer solchen durch seinen bevollmächtigten Verteidiger den erhobenen Vorwurf zurückweist, da die objektiven sowie auch subjektiven Voraussetzungen des Straftatbestandes der Beleidigung nicht vorliegen bzw. unter Hinweis auf § 193 StGB deshalb keine rechtswidrige Handlung vorliegt, da ein entsprechender Rechtfertigungsgrund gegeben ist.

Somit ist im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen dem Beschuldigten gegenüber nicht mit einer für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit hinreichend nachzuweisen, dass er den Anzeigerstatter bewusst beleidigen wollte, weshalb das Ermittlungsverfahren aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen einzustellen war. Anhaltspunkte für neue Beweise oder eine andere rechtliche Würdigung sind nicht zu erkennen.

Es steht dem Antragsteller frei, durch Erhebung einer Privatklage vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung des Beschuldigten selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Staatsanwalt

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.